

Satzung des Angelvereins „AV Angelspezi Chemnitz 09 e.V.“

§ 1	Name – Sitz – Rechtsform.....	2
§ 2	Charakter, Ziele und Aufgaben.....	2
§ 3	Grundsätze	3
§ 4	Mitgliedschaft.....	3
§ 5	Rechte und Pflichten	4
§ 6	Mitgliederbeiträge	4
§ 7	Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau.....	4
§ 8	Finanzen	5
§ 9	Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen	5
§ 10	Rechtsstellung	5
§ 11	Auflösung des AVC 09	6
§ 12	Inkrafttreten	6



§ 1 Name – Sitz – Rechtsform

- (1) Der Verein führt den Namen „Angelverein Angelspezi Chemnitz 09“ und wird im folgenden AVC 09 genannt.
- (2) Der AVC 09 hat seinen Sitz in Chemnitz und ist im Vereinsregister unter VR 2416 eingetragen.
- (3) Der AVC 09 befolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
Er ist Mitglied im Anglerverband Südsachsen Mulde/Elster e.V., dessen Satzung in der jeweiligen gültigen Fassung anerkannt wird.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Charakter, Ziele und Aufgaben

Der AVC 09 ist eine einheitliche, unabhängige und demokratische Vereinigung der Angler im Land Sachsen. Seine Leitung wird gewählt, arbeitet ehrenamtlich und ist gegenüber Mitgliedern rechenschaftspflichtig.

Der Zweck des AVC 09 ist der Schutz und die Pflege der Natur insbesondere die Erhaltung und die Pflege der Gewässer, in ihrem natürlichen Zustand und in ihrer Ursprünglichkeit mit ihrem Fischbestand zum Wohle der Allgemeinheit sowie die Förderung der nicht gewerblichen Fischerei.

Der Zweck soll erreicht werden durch:

- Hege und Pflege des Fischbestandes in den Vereinsgewässern.
- Abwehr und Bekämpfung schädlicher Einflüsse auf das Biotop „Gewässer“, also auf alle am Gewässer lebende Tiere und Pflanzen hat, einschließlich der Unterstützung von Maßnahmen zur Erhaltung und Renaturierung des Landschaftsbildes und des natürlichen Wasserlaufs.
- Beratung der Mitglieder in allen mit dem Angeln und dem Naturschutz zusammenhängenden Fragen sowie deren Fortbildung durch Vorträge, Lehrgänge usw.
- Förderung des anglerischen und fischereilichen Verbands und Vereinsleben, insbesondere der Ausbildung der Jugend auf dem anglerischen und fischereilichen Gebiets.
- Förderung und Pflege des Angelns.
- Beratung und Unterrichtung der Mitglieder in allen Angelegenheiten des Angelns und der Fischerei und Aufklärung der Öffentlichkeit über die Wichtigkeit des Schutzes von Fischerei und Fischzucht sowie über die Bedeutung des Schutzes und der Erhaltung der Gewässer und über die Ziele und Ergebnisse der Tätigkeit des Anglerverbandes.

§ 3 Grundsätze

- (1) Der AVC 09 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke.
- (2) Der AVC 09 ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des AVC 09 dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die im Zwecke des AVC 09 fremd sind oder durch unverhältnismäßige hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft

- (1) Der AVC 09 hat:
 - ordentliche Mitgliedern
 - außerordentliche Mitglieder
 - Ehrenmitglieder
- (2) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden, die diese Satzung anerkennt.
- (3) Mitglied kann nur sein, wer unbescholten ist.
- (4) Als fördernde Mitglieder, die das Angeln nicht betreiben, können volljährige Personen aufgenommen werden. Sie erhalten keine Angelberechtigung.
- (5) Ehrenmitglieder sind Einzelpersonen, die um das Angeln besonders verdient gemacht haben. Die Ehrenmitgliedschaft wird vom Vereinsvorstand verliehen.
- (6) Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres gehören der Jugendgruppe des AVC 09 an.
- (7) Die Aufnahme erfolgt auf Beschluss des Vorstandes. Ein zurückgewiesener Aufnahmeantrag kann erst nach Ablauf von 2 Jahren erneuert werden.
- (8) Die Mitgliedschaft erlischt durch:
 - schriftliche Austrittserklärung
 - Auflösung des Vereins
 - Aberkennung
 - Ausschluss



§ 5 Rechte und Pflichten

(1) Jedes Mitglied hat das Recht:

- nach erfolgreich abgelegter Fischereischeinprüfung, das Angeln im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen und Ordnungen der Landesverbände auf Angelgewässern der Landesverbände auszuüben.
- Angelberechtigungen zu erwerben, und die dazu notwendige Qualifikation abzulegen,
- die Leitung zu wählen, in diese gewählt zu werden und Rechenschaft über ihre Tätigkeit zu verlangen.
- Den Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen.

(2) Jedes Mitglied hat die Pflicht:

- die Rechtsvorschriften der Länder sowie die Satzung des AVC 09 einzuhalten,
- sich gegenüber der Natur und der Umwelt rücksichtsvoll und verantwortungsbewusst zu verhalten und sich aktiv zu ihrem Erhalt einzusetzen.
- seine finanziellen Verpflichtungen entsprechen der Finanz nachzukommen,
- die dem AVC 09 zur Pacht oder Nutzung übertragenen, von ihm geschaffenen bzw. erworbenen Gewässer, Sportanlagen, Anglerheime und andere bauliche Anlagen zu pflegen und zu schützen, sowie daran durch persönliche Leistungen entsprechend den Beschlüssen seines AVC 09 beizutragen.

§ 6 Mitgliederbeiträge

Der AVC 09 erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Seine Höhe wird durch die Mitgliederversammlung beschlossen

§ 7 Organisationsgrundsätze und Organisationsaufbau

(1) Die Anglerorganisation des AVC 09 ist eine Vereinigung, die nach demokratischen Grundsätzen aufgebaut ist.

(2) Der Vorstand wird im Zyklus von 4 Jahren auf der Grundlage der Satzung gewählt.

(3) Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst und sind für alle Mitglieder verbindlich. Die Beschlussfähigkeit aller Änderungen ist gewährleistet, wenn mindestens 50% der anwesenden Mitglieder zustimmen.

(4) Der AVC 09 gestaltet seine Arbeit eigenverantwortlich und entscheidet selbstständig über Struktur, Organisation und Methodik.

(5) Die ordentliche Mitgliederversammlung:

Das höchste Organ des AVC 09 ist die ordentliche Mitgliederversammlung.

Sie wird als Jahreshauptversammlung jährlich durchgeführt.

Zur Jahreshauptversammlung wird 6 Wochen vor dem Termin schriftlich eingeladen.

Die ordentliche Mitgliederversammlung regelt die Angelegenheiten des AVC 09, soweit sie nicht vom Vorstand wahrgenommen werden. Sie setzt die endgültige Tagesordnung und ist insbesondere zuständig für:



- a. Die Entgegennahme des Jahresberichtes und der Jahresrechnung
 - b. Die Wahl des Vorsitzenden, des 2. Vorstandes, des Schatzmeisters sowie der Revisoren für den Zeitraum von 4 Jahren.
 - c. die Entlastung des Vorstandes
 - d. die Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge,
 - e. die Genehmigung des Haushaltsplanes,
 - f. die Beschlussfassung über Satzungsänderungen,
 - g. die Beschlussfassung über eingebrachte Anträge und
 - h. die Beschlussfassung über die Auflösung des AVC 09.
- (6) Der Vorstand vertritt den AVC 09 gerichtlich und außergerichtlich gemäß § 26 BGB. Weiterhin obliegt ihm die Geschäftsführung. Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzendem, 2. Vorsitzendem und dem Schatzmeister.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann einberufen werden, wenn es der Vereinsvorstand beschließt oder mindestens ein Drittel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorsitzenden beantragt.
- (8) Über Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll zu fertigen. Dieses ist vom Protokollführer und dem Vorsitzenden zu unterschreiben.
- (9) Die Revision der Finanzgeschäfte erfolgt durch die Revisoren.

§ 8 Finanzen

Der AVC 09 finanziert sich entsprechend der Finanzordnung durch Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse und Spenden.

Über die Verwendung der Mittel hat der AVC 09 jährlich öffentlich Rechenschaft abzulegen.

§ 9 Angelgewässer, Anlagen und Ausrüstungen

- (1) Die vom AVC 09 geschaffenen bzw. Die von ihm genutzten Anlagen und Gewässer, sowie deren Einrichtungen und Ausstattungen bilden eine wichtige materielle Grundlage für die Tätigkeit des AVC 09.
- (2) Der AVC 09 beschließt die zur Erhaltung von Gewässern und baulichen Anlagen notwendigen Pflichtstunden und setzt die Mitglieder gezielten Arbeitseinsätzen ein.

§ 10 Rechtsstellung

- (1) Der AVC 09 ist eine juristische Person. Er wird im Rechtsverkehr durch einen Vorsitzenden, den 2. Vorsitzenden oder den Schatzmeister vertreten. Jeder von ihnen ist einzelvertretungsberechtigt.
- (2) Der Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist Chemnitz.

§ 11 Auflösung des AVC 09

- (1) Die Auflösung des AVC 09 kann nur mit Zwei/ Drittel Mehrheit der erschienenen Stimmberechtigten zu einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- (2) Bei Auflösung des AVC 09 oder Wegfall des steuergünstigen Zweckes fällt das Vermögen des AVC 09 an den Dachverband, -dem AV Südsachsen Mulde/ Elster e.V. im DAV e. V. zu, der es ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde auf der außerordentlichen Mitgliederversammlung des AVC 09 am 13.11.2009 beschlossen und tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.